

## § 25g KWG Interne Sicherungsmaßnahmen

in der Fassung vom 09. März 2011 vormals § 25c KWG

**Erläuterungen zum § 25g KWG in der Fassung vom 09.03.2011**

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 09.03.2011 den § 25 c KWG – Interne Sicherungsmaßnahmen - umfassend erweitert. Hinweise, die in dem Entwurf zur Verlautbarung des § 25 c KWG seitens der BaFin stehen, wurden nach unserer Einschätzung nun ins Gesetz übernommen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen erläutert:

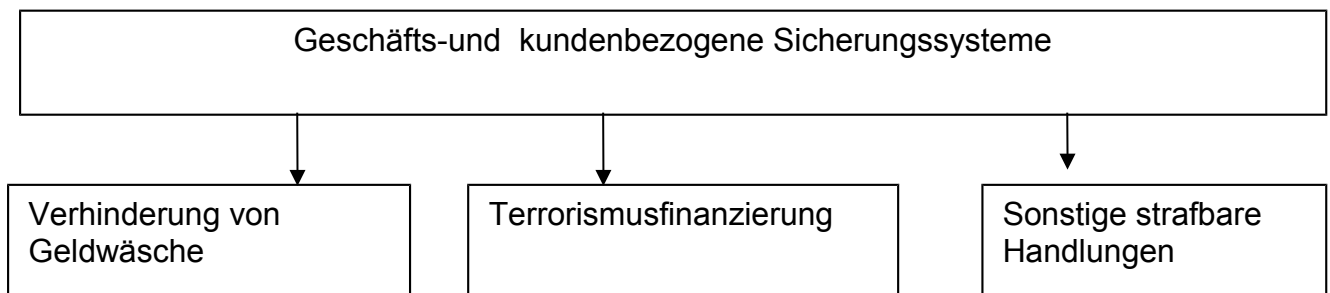
**Hinweise zum Abs. 1**

Es müssen angemessene geschäfts-und kundenbezogene Sicherungssysteme geschaffen werden. Diese müssen jeweils aktuell sein. Kontrollen sind dabei durchzuführen.

Ziel ist ein angemessenes Risikomanagement, dass Verfahren und Grundsätze gewährleistet, die der Verhinderung

- von Geldwäsche,
- Terrorismusfinanzierung oder
- sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts,

dienen.



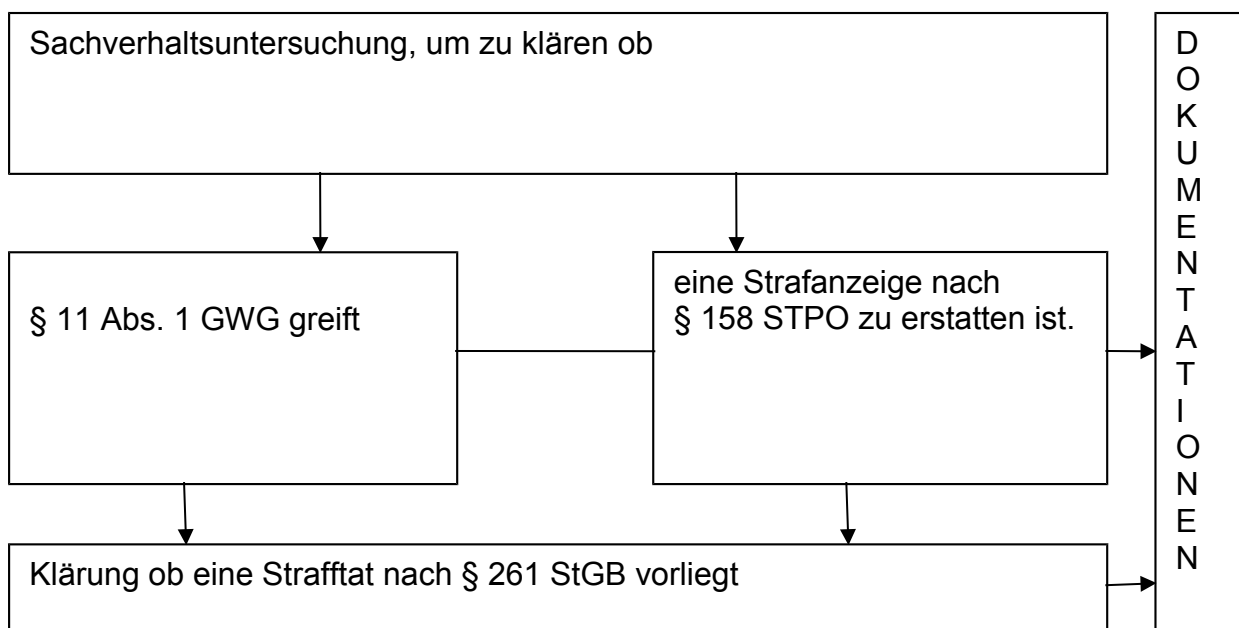
Zu den Aufgaben gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter **Strategien** und **Sicherungsmaßnahmen** zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

**Hinweise zum Abs. 2**

Um den Aufgaben gerecht zu werden müssen angemessene Datenverarbeitungsanlagen unterhalten werden. Dies dient der Feststellung von Geschäftsbeziehungen und einzelner Transaktionen im Zahlungsverkehr, die die vorgenannten Tatbestände<sup>1</sup> betreffen und als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind.

In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ausnahmen von der Erhebung können von der Bundesanstalt festgelegt werden (Festlegung von Kriterien).

**Hinweise zum Abs. 3**



<sup>1</sup> Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen  
[www.mc-bankrevision.de](http://www.mc-bankrevision.de)

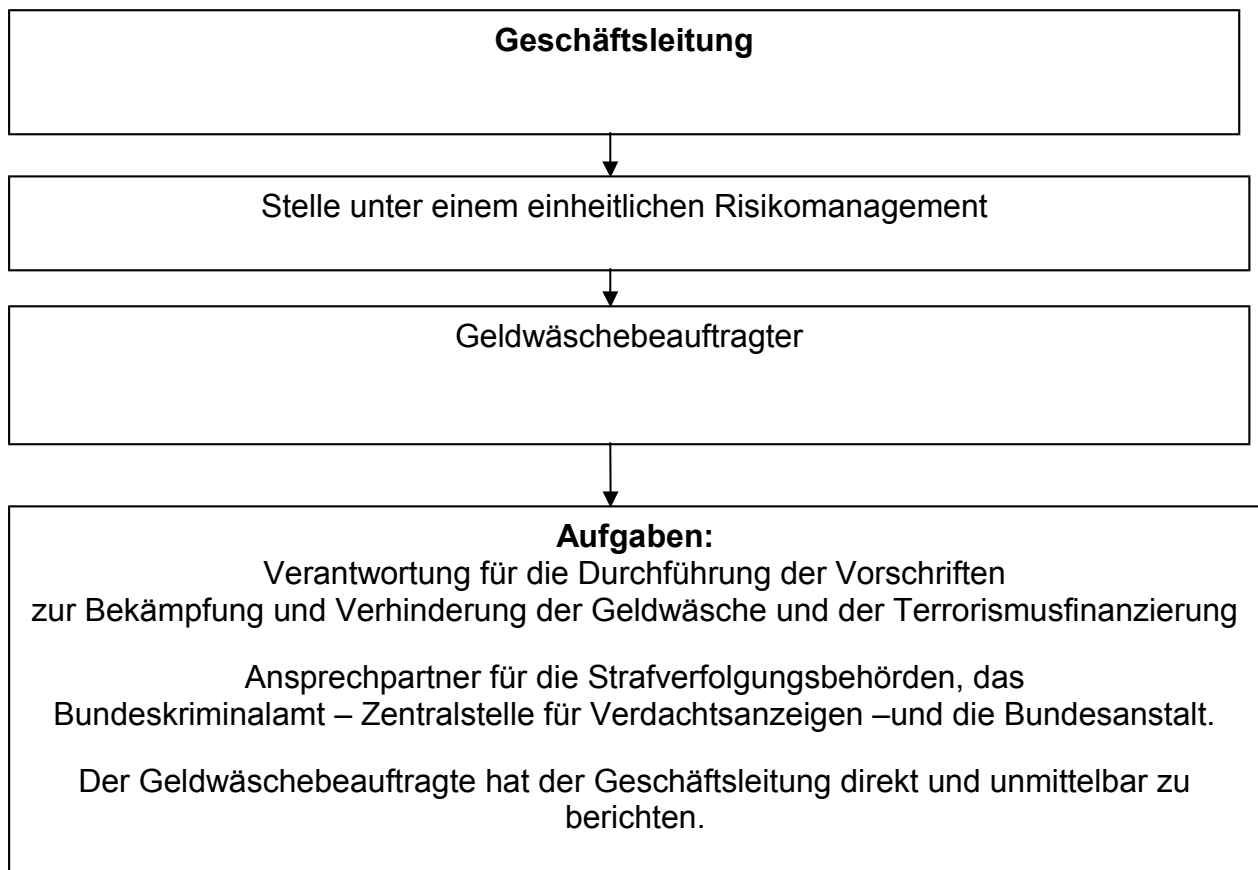
**MC-Bankrevision**  
Know how für die Bankrevision

*„Institute dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes anzuzeigen oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen und nur unter den durch das übermittelnde Institut vorgegebenen Bedingungen verwenden.“*

Diese Vorgehensweise stellt somit keine Verletzung des Bankgeheimnisses dar!

**Hinweise zum Abs. 4**

Es ergibt sich demnach folgende aufbau- und ablauforganisatorische Notwendigkeit:



Doppelzuständigkeiten sollen hierdurch vermieden werden.

Eine unter einheitlicher Führung stehende Stelle – der Geldwäschebeauftragte- ist verantwortlich. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für Mitarbeiter als auch für die Strafverfolgungsbehörden.

Im Bereich der Vermögensdelikte ist seitens der Bank nun zwingend die Stelle „Geldwäsche“ einzuschalten. Beteiligte sind demnach in der Regel der Geldwäschebeauftragte, der Bereich Personal und der Betriebsrat. Entsprechend der MaRisk ist die Interne Revision zu informieren. Eine Berücksichtigung im Risikocontrolling ist zu prüfen.

Nachfragen der Strafverfolgungsbehörden sind von der Stelle „Geldwäsche“ zukünftig zu bearbeiten.

Das Gesetz sieht die notwendige organisatorische Ausstattung und ungehinderte Zugangsrechte vor:

*“ Institute haben die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der Bundesanstalt mitzuteilen “*

#### **Hinweise zum Abs. 5**

Die Durchführung dieser Aufgaben ist durch Dritte möglich. Dies bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt.

#### **Hinweise zu den Abs. 6 bis 8**

Im Absatz 6 wird über die Anordnungsbefugnisse der Bundesanstalt gesprochen. Die Bundesbank ist nach Absatz 8 Institut im Sinn der Absätze 1 bis 4.

**Hinweise zum Abs. 9**

Der Abschnitt stellt nochmals klar, dass die Stelle, die die Funktion des Geldwäschebeauftragten inne hat die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen

strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wahrnehmen muss. Demnach dürfen diese Aufgaben nicht von einer anderen Stelle (z.B.

Rechtsabteilung oder eine forensische Revision) wahrgenommen werden. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, kann auf Antrag eine andere Stelle bestimmt werden. Dies bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt. Da dies zu einer Änderung des beabsichtigten Risikomanagements führt, kommt diese Regelung m.E. nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

**Michael Claaßen**

---

Quelle:

§ 25 c KWG aus dem Kreditwesengesetz von der Internetseite der Bundesbank  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

seit 01.01.2014 § 25 g KWG